Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5561

18. 09. 96

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Maritta Böttcher und der Gruppe der PDS — Drucksache 13/5486 —

Fördervoraussetzungen für das Auslandsstudium

In der kürzlich vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie herausgegebenen Broschüre „Äquivalenzen im Hochschulbereich" verweist der Herausgeber auf die Notwendigkeit von mehr Mobilität Studierender als Erfordernis einer wachsenden weltweiten Zusammenarbeit in Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Als wesentliche Voraussetzung für eine solche Mobilität werden angemessene Anerkennung von Studienzeiten im Ausland, ausländischer Hochschuldiplome und sonstiger Befähigungsnachweise angeführt.

1. Sieht die Bundesregierung – neben der Notwendigkeit der Verbesserung der Anerkennungspraxis – auch die Notwendigkeit, Fördervoraussetzungen zu verbessern, damit auch auf BAföG angewiesene Studierende im Ausland studieren können?

   Wenn ja, warum?

   Wenn nein, warum nicht?

Die Förderung von Ausbildungen im Ausland ist im Achtzehnten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (18. BAföGÄndG) durch die Ausdehnung der Förderungsdauer für Ausbildungen im Ausland auf insgesamt fünf Semester in § 16 Abs. 2 BAföG weiter verbessert worden. Die Erweiterung der Möglichkeit, Ausbildungsförderung für ein Studium an einer ausländischen Hochschule zu leisten, trägt der verstärkten grenzüberschreitenden Kooperation der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) im Bildungsbereich Rechnung. Die Ausdehnung der Förderungsdauer für Ausbildungen im Ausland auf insgesamt fünf Semester erleichtert die Einrichtung gemeinsamer Studiengänge mit EU-Nachbarstaaten, wie sie beispielsweise in Reutlingen bestehen und zwischen Hochschulen in den Niederlanden und in Nordrhein-Westfalen geplant sind.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie vom 12. September 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Bundesregierung hat sich darüber hinaus wiederholt mit der Frage der Förderung von vollständig im Ausland durchgeführten Ausbildungen nach dem BAföG, insbesondere vor dem Hintergrund der fortschreitenden Integration innerhalb der EU, auseinandergesetzt. Sie hat in der Vergangenheit die Auffassung vertreten, daß Inlandsausbildungen, ggf. ergänzt durch ein Teilstudium im Ausland, die wirtschaftlichste Form der Qualifizierung von Personal in den vielfältigen Arbeitsbereichen unserer differenzierten Industriegesellschaft darstellen. Der gesamtgesellschaftliche Aspekt der Förderung, den Bedarf an qualifiziertem Nachwuchs im eigenen Land zu decken, wird durch die gegenwärtigen Förderungsbestimmungen des BAföG in angemessener Weise erfüllt. Die für eine Ausbildung im Ausland vorgesehene Regeldauer von einem Jahr ermöglicht es den Studierenden, Einblicke in die Fachwissenschaft, den Wissenschaftsbetrieb, die Lebensgewohnheiten und die Kultur des Gastlandes zu gewinnen, ihre Sprachkenntnisse zu verbessern und persönliche Beziehungen zu knüpfen, ohne daß hierdurch eine zügige Durchführung der Ausbildung im Inland gefährdet wird. Die Bundesregierung hat deshalb bereits in ihrem im Dezember 1991 dem Deutschen Bundestag vorgelegten Bericht über die Auswirkungen des europäischen Binnenmarktes auf das BAföG (Drucksache 12/1900) festgestellt, daß die Voraussetzungen, unter denen im Rahmen einer Inlandsausbildung Ausbildungsförderung für einen (damals) längstens zweijährigen Auslandsaufenthalt gewährt wird, auch den Erfordernissen der fortschreitenden Mobilität innerhalb der EU entsprechen.

2. Wie soll die Bereitschaft zur Aufnahme eines Auslandsstudiums von BAföG-Empfängerinnen und -Empfängern entwickelt werden, wenn Auslandsstudienaufenthalte bei der Förderungshöchstdauer nicht berücksichtigt werden?

Um weiterhin eine Ausbildung im Ausland zu begünstigen, wird nach dem neu ins Gesetz eingefügten § 15 Abs. 3 Nr. 2 BAföG nunmehr Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus für eine angemessene Zeit geleistet, wenn sie infolge einer Ausbildung im Ausland (§ 5 Abs. 2 und 3 BAföG) überschritten worden ist. Hinsichtlich der Förderung für die Ausbildung im Ausland ergeben sich in der Regel keine Veränderungen. Die Förderung erfolgt gemäß § 17 Abs. 2 BAföG je zur Hälfte als Zuschuß und als unverzinsliches Staatsdarlehen. Die zusätzlichen Zuschläge nach der BAföG-Auslandszuschlagsverordnung werden weiterhin als Zuschuß geleistet. Nach § 17 Abs. 3 BAföG wird nur für die Zeit des Überschreitens der Förderungshöchstdauer aufgrund der Auslandsausbildung Ausbildungsförderung als verzinsliches Bankdarlehen nach § 18 c BAföG gewährt.

3. Wie werden die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Vertrauensschutzes und das Rückwirkungsverbot bei der Umsetzung des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes beachtet?

§ 5 a BAföG ist am 1. August 1996 mit der Maßgabe aufgehoben worden, daß er bei Entscheidungen für nach dem 31. Juli 1996 beginnende Bewilligungszeiträume nicht mehr zu berücksichtigen ist. Die Vorschrift wirkt danach nicht zurück. Sie wirkt nur auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft; eine solche – sog. „unechte" Rückwirkung ist grundsätzlich zulässig.

Der verfassungsrechtliche Vertrauensschutz gebietet nicht, den von einer bestimmten Rechtslage Begünstigten vor jeglicher „Enttäuschung" seiner Erwartungen in die Dauerhaftigkeit der Rechtslage zu bewahren (BVerwG 5 B 104/89, 126/87 und 127/87). Der Bürger kann nicht darauf vertrauen, daß der Gesetzgeber Sozialleistungen für alle Zeit unverändert aufrecht erhält und z. B. BAföG-Leistungen für Studierende während des gesamten Studiums in der Form von unverzinslichem Staatsdarlehen und Zuschuß gewährt. Auch die neue Förderungsart des verzinslichen Bankdarlehens für in der Regel nicht mehr als zwei Semester ermöglicht den Studierenden den Abschluß der Ausbildung unter zumutbaren Bedingungen.

Die „unechte" Rückwirkung ist jedoch nicht zulässig, wenn im Rahmen der gebotenen Abwägung des Vertrauens des Auszubildenden auf den Bestand dieser Regelung und des öffentlichen Interesses am frühen Inkrafttreten der Aufhebung des § 5 a BAföG von einem Überwiegen des geschützten Interesses des Auszubildenden auszugehen ist; dies trifft zu, wenn der Auszubildende vor dem 1. August 1996 einen Bewilligungsbescheid für eine zeitlich begrenzte Auslandsausbildung durch das zuständige Auslandsamt erhalten hat oder die Auslandsausbildung vor diesem Zeitpunkt zumindest begonnen wurde, ohne daß zuvor über einen im wesentlichen vollständigen Antrag innerhalb von zwei Kalendermonaten entschieden worden ist. In diesen Fällen wird die Regelung des § 5 a BAföG weiter berücksichtigt.

4. Liegen bereits Verwaltungsvorschriften vor, die die Situation der von den Neuregelungen betroffenen Studierenden, die ihr Studium unter anderen Voraussetzungen geplant haben, angemessen berücksichten?

In den letzten Wochen hat das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie eine Vielzahl von Anfragen zu den Rechtsfolgen der Aufhebung des § 5 a BAföG erhalten. Die zuständige Fachabteilung hat deshalb mit Erlaß vom 3. September 1996 die das BAföG ausführenden Länder um Beachtung der o. g. Vertrauensgrundsätze gebeten.

5. Wie sollen BAföG-geförderte Studierende ihren Lebensunterhalt bestreiten, wenn sie jetzt aufgrund der Neufestsetzung der Förderungshöchstdauer kein BAföG mehr erhalten, der Kredit der Deutschen Ausgleichsbank noch nicht zur Verfügung steht und das Sozialamt nicht zuständig ist?

Aufgrund der im 18. BAföGÄndG enthaltenen materiellen Änderungen sind umfangreiche EDV-Arbeiten für das maschinelle Bewilligungsverfahren in den Ländern erforderlich, die von einigen Ländern aus unterschiedlichen Gründen nicht bis zum Beginn des WS 1996/97 beendet werden können. Der Bund hat die von ihm erwarteten ADV-Vorleistungen (z. B. die Erstellung eines geänderten Programmablaufplanes) bereits frühzeitig erbracht. Auf der Grundlage dieser Vorleistungen sind die Länder in der Lage, ein maschinelles Bewilligungsverfahren voraussichtlich zum Zahlmonat 11/96 durchzuführen. Darüber hinaus wird es in den meisten Ländern, wenn auch auf der Grundlage eigener Übergangsverfahren, voraussichtlich zu keiner Verzögerung bei der Auszahlung von Bankdarlehen kommen. Zudem ist in § 50 Abs. 4 BAföG vorgesehen, daß dem Auszubildenden, der zwei Kalendermonate vor dem Ende des vorhergehenden Bewilligungszeitraums seinen Widerholungsantrag im wesentlichen vollständig gestellt hat, Ausbildungsförderung nach Maßgabe des alten Bescheides weiter zu leisten ist, solange der neue Bescheid noch nicht ergangen ist. Diese Regelung stellt die durchgehende Leistungsgewährung sicher, wenn der Auszubildende rechtzeitig die für die Fortsetzung der Förderung notwendigen Schritte unternommen hat. Sie gilt auch in den Fällen, in denen zukünftig Förderung als verzinsliches Bankdarlehen zu leisten ist.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333